

FLUGPLATZ- BENUTZUNGSORDNUNG

für den

Verkehrslandeplatz Strausberg

EDAY

Inhaltsangabe

Abkürzungen

Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

Allgemeine Angaben (AGA-Daten)

Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Abfertigungsvorfeld
 - 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
 - 2.6 Abstellen und Unterstellen
 - 2.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen
 - 2.8 Statistik
 - 2.9 Lärmschutz
 - 2.10 Betriebsstoffversorgung
 - 2.11 Wartung und Waschen
 - 2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
 - 2.13 Schäden durch Bewegung motorgetriebener Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Rollfeld
 - 3.5 Vorfelder
 - 3.6 Mitführen von Tieren
4. Sonstige Betätigung
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung
 - 4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
5. Sicherheitsbestimmungen
 - 5.1 Umgang mit Betriebsstoffen
 - 5.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
 - 5.3 Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
 - 5.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
 - 5.5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten
 - 5.6 Aufbewahrung von Material, Geräten und Abfällen
 - 5.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

6. Fundsachen
7. Verunreinigungen, Abwässer
 - 7.1 Verunreinigungen
 - 7.2 Abwässer
 - 7.3 Abfall
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Zustellungsbevollmächtigter
12. Änderungsvorbehalt
13. Inkrafttreten

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden in der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung verwendet:

AIP	Aeronautical Information Publication
AIS	Aeronautical Information Service
ASDA	Accelerate Stop Distance Available (verfügbare Startabbruchstrecke)
BGB	Bürgerliche Gesetzbuch
LDA	Landing Distance Avialable (verfügbare Landestrecke)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrsverordnung
MPW	Maximum Permitted Weight (maximal zulässiges Gewicht)
NM	Nautical Miles
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
PCN	Pavement Classification Number (Code-Nummer für Gewichtsbelastung der Piste)
PPR	Prior Permission Required (vorherige Genehmigung erforderlich)
rwN	rechtsweisend Nord
RWY	Runway
TODA	Take Off Distance Avialable (verfügbare Startstrecke)
TORA	Take Off Run Avialable (verfügbare Startlaufstrecke)
TWY	Taxiway
UTC	Universal Time Coordinated
VFR	Visual Flight Rules

Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Strausberg sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP, Teil VFR und in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1, 15/93 veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung dazu werden noch folgende Angaben gemacht:

Allgemeine Angaben	
Bezeichnungen:	Verkehrslandeplatz Strausberg
Umfang der Zulassung:	Benutzung durch <ul style="list-style-type: none"> • Flugzeuge bis 8t höchstzulässiger Startmasse (MPW) • Hubschrauber (Drehflügler) ohne Gewichtsbeschränkung • selbststartende Motorsegler • Segelflugzeuge im Winden- und Flugzeugschleppstart • Ultraleichtflugzeuge • Ballone • Luftschiffe
Betriebszeit: Gesetzliche Sommerzeit unter Sichtflugbedingungen Gesetzliche Winterzeit unter Sichtflugbedingungen Nachtflugbetrieb	von 06.00 - 18.00 / SS+30 Uhr UTC (andere Zeiten PPR) von 07.00- SS+30 Uhr UTC (andere Zeiten PPR) Ja Zum Schutz der Anwohner darf ein regelmäßiger Nachtflugbetrieb zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Ortszeit nicht stattfinden, auch nicht an Tagen, an denen im Sinne von § 33 LuftVO innerhalb dieser Zeiten nach Sichtflugregeln am Tage geflogen werden kann. Davon ausgenommen sind der Schulflugbetrieb an bis zu 2 Kalendertagen pro Monat zwischen Sonnenuntergang und 23:00 Uhr Ortszeit zur Erlangung und Erhaltung der Nachtflugqualifikation sowie des Weiteren einzelne Flüge zur

	gewerbsmäßigen Beförderung von Passagieren oder Fracht (maximal 2 Flüge zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr pro Nacht, höchstens aber 15 Flüge pro Monat).
Flugplatzunternehmer	Strausberger Flugplatz GmbH c/o Stadtwerke Strausberg GmbH Postfach 1150 15331 Strausberg Telefon: 03341 / 345-0 Fax: 03341 / 345-410 Mail: sfg@flugplatz-strausberg.de URL: http://www.flugplatz-strausberg.de
Flugleitung Funkstelle:	Flugleitung Strausberg Flugplatz 15344 Strausberg Telefon: 03341 / 312274 Fax: 03341 / 312273 Mail: flugleitung@flugplatz-strausberg.de 123,050 MHz / Strausberg Info
Zuständige FS-Stelle	AIS Frankfurt-Rödelheim 069 / 78072-500
Flugplatzkoordinaten	N 52° 34,81' E 13° 54,90'
Lage des Flugplatzes	1.1 NM E Strausberg
Flugplatzhöhe	80 m (263 ft)
Ortsmißweisung	3° E
Treibstoffsorten	AVGAS 100 LL, JET A1 (Energiesteuerlager), Super plus bleifrei (über Aero-Light-Club)

Ölsorten	100, W80, W100, W15-W50, Diesel 10W-40
Rettungsdienst	Tel.: 112
Grenzabfertigung Zollabfertigung	Anmeldung bis 7 Tage vorher Anmeldung bis 0930 (0830) am vorherigen Werktag Tel.: (03341) 312274, Fax 312273
Übernachtung	Pilotenunterkunft "Fliegerhorst" am Platz
Gastronomie	Restaurant "Doppeldecker"
Verkehrsverbindung	S-Bahn S5, Regionalbahn ab Strausberg Vorstadt, Taxi, Mietwagen Abfahrtszeiten: www.vbb-fahrinfo.de
Lösch- und Bergungstechnik	entsprechend NfL
Schneeräumtechnik	vorhanden
Hallenraum	Auf Anfrage

Meteorologische Angaben	
Bezugstemperatur	24,1°C
Hauptwindrichtung	West-südwest

Angaben über Flugbetriebsanlagen

Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) und selbststartende Motorsegler - Bezugscode 2B -

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
049° / 229°	05/23	1.200 m	28 m	Beton

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
05	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.200 m
23	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.200 m

Längsneigung: 1%
 Querneigung: 1,5%
 Tragfähigkeit: PCN 41 R/A/W/T 8.000 kg MPW

Betriebsflächen für Segelflugzeuge und Motorsegler in den zugelassenen Startarten; alternativ für Flugzeuge bis 2 t MTOW und Ultraleichtflugzeuge

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
049° / 229°	05/23	1.200 m	40 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
05	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.200 m
23	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.200 m

Längsneigung: 1%
 Querneigung: 1%
 Tragfähigkeit: Flugzeuge bis 2.000 kg MPW

Abfertigungsvorfeld:	vor dem Abfertigungsgebäude
----------------------	-----------------------------

Optische Hilfen / Funk	
Anzeigegeräte	
Bodensignalanlagen	Windsack, Windmesser, Lande-T (Segelflug)
Flugplatzleuchtfeuer	ja
Peiler (VDF)	ja
Sichtanflugbefeuerung	Landebahnbefeuerung Anflugbefeuerung, hoch- und niederintensiv Schwelleneckblitze Gleitwinkelbefeuerung Heliport-Randbefeuerung Heliport-Flutlicht Windrichtungsanzeiger Vorfeldbeleuchtung
Hindernisbefeuerung	Wettermast Windsack Peiler Tankstelle Abfertigungsgebäude
Funk	Strausberg Info, Ge/En, 123,050 MHz

Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Platzes. Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte werden im Folgenden zusammengefaßt als Luftfahrzeuge bezeichnet.

1.1 Wer den Flugplatz Strausberg mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Strausberger Flugplatz GmbH (SFG) unterworfen.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.

2.1.2 Auf Verlangen der SFG sind die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.3 Der Verkehrslandeplatz Strausberg unterliegt der Landeplatzlärmschutzverordnung (LLV). Luftfahrzeuge mit Lärmschutzzeugnis, jedoch ohne erhöhten Lärmschutz, dürfen:

- montags bis freitags vor 7:00 Uhr Ortszeit, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang sowie
- samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9:00 Uhr und nach 13:00 Uhr Ortszeit

nicht zu Flügen unter 60 Minuten Dauer starten, wenn die Landung am Startflugplatz erfolgen soll.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Verfügungen der Luftaufsicht gebunden. Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen der SFG, die die für den Segelflug erforderlichen Flächen und Wege

vorhält und festlegt. Für von der SFG genehmigte Fallschirmabsprünge gilt eine entsprechende Regelung.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Das Überqueren der Flugplatzstraße F1, vor der Flugzeughalle F1/21, durch Luftfahrzeuge mit eigener Kraft ist verboten. Diese Luftfahrzeuge sind per Hand, bzw. mit Schleppfahrzeug von und zu der Flugbetriebsfläche (Vorfeld) zu bewegen.

2.3.4 Bei Bedarf ist die SFG berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer sachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorganges erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt die SFG, so hat der Luftfahrzeughalter ihr die für das Schleppen notwendigen Hinweise zu geben.

2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung der SFG zulässig.

2.4.2 Probeläufe nach technischen Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur auf den von der SFG ausgewiesenen Standplätzen durchgeführt werden.

2.4.3 Abfertigungsplätze werden von der SFG zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dem Personal der SFG eingewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Die SFG ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von der SFG zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von der SFG zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz länger als sechs Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen der SFG auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die SFG das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten werden durch die Hallenordnung der SFG geregelt.

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

2.6.3 Der Versicherungsschutz für die untergestellten Luftfahrzeuge ist grundsätzlich durch den Luftfahrzeughalter sicher zustellen. Zusätzlicher Versicherungsschutz für die eingestellten Luftfahrzeuge besteht über die SFG nicht. Das erhobene Abstell- bzw. Unterstellentgelt erstreckt sich nur auf die Fläche und schließt keinen Service durch Personal der SFG ein.

2.6.4 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.5 Die SFG haftet gegenüber dem Luftfahrzeughalter aus allen vereinbarten und durchgeführten Tätigkeiten gemäß der Flugplatzbenutzungsordnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und der Vorlage einer schuldhaften Pflichtverletzung. Die Haftung der SFG ist in ihrer Höhe auf die Deckungssummen der bestehenden Luftlandeplatz-Haftpflichtversicherung mit 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden, sowie daraus resultierender Vermögensschäden begrenzt.

2.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

Die Benutzer haben die Anlagen der SFG und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.7.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte der SFG, insbesondere Stromversorgungsanlagen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit der SFG benutzt werden.

2.7.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die durch die SFG als Nutzer zugelassen sind.

2.7.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.

2.7.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit der SFG bei Einhaltung der Hallenordnung vorgenommen werden.

2.7.5 Der Platz vor den Toren der im Besitz der SFG befindlichen Hallen ist freizuhalten.

2.7.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung der SFG.

2.7.7 Das Betanken von Luftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet.

2.8 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben der SFG die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.9 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken und besondere, zumutbare Schallschutzeinrichtungen zu verwenden.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen der SFG für die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. (Punkt 2.4.2 dieser Ordnung)

2.10 Betriebsstoffversorgung

2.10.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den festgelegten Tankplätzen mit den am Verkehrslandeplatz angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.

2.10.2 Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen bedürfen der Zustimmung der SFG. Eine Kanisterbetankung ist grundsätzlich nur auf den festgelegten Tankplätzen zulässig.

2.11 Wartung und Waschen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen. Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von der SFG angewiesenen Waschplätzen und nur unter Verwendung der von der SFG zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.12.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die SFG es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des

Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die SFG nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.12.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der SFG dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

2.13 Schäden durch Bewegung motorgetriebener Luftfahrzeuge

2.13.1 Entstehen der SFG infolge von Rollbewegungen (TWY und Vorfeld) bzw. Abweichungen von der RWY, Schäden an installierten Flugsicherungsanlagen bzw. anderen Bodeneinrichtungen, so kann sie vom Luftfahrzeughalter Schadenersatz verlangen.

2.13.2 Der Luftfahrzeughalter haftet der SFG für alle von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, Repräsentanten, etc. herbei geführten Schäden. Dafür hat der Luftfahrzeughalter für die von ihm betriebenen Luftfahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Luftfahrt-Haftpflichtversicherung auf Verlangen der SFG vorzulegen.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die SFG kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit die SFG keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Flugplatz darf nur durch die von der SFG hierfür freigegebenen Eingänge betreten, befahren und verlassen werden.

3.1.3 Die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Luftfahrzeugführer sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten der Vorfelder und anderer Betriebsanlagen verantwortlich.

3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muss gut sichtbar Name und Sitz des Fahrzeughalters angebracht sein. Von Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge die SFG freizustellen. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen

zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit der SFG verwendet werden.

3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den von der SFG bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Gängen und vor Treppen abgestellt werden. Die von der SFG erlassenen Weisungen sind zu beachten.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der SFG - und ggf. sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Wartungsräume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen. Die SFG kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.1 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der SFG betreten werden, hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

3.3.2 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen die SFG hiervon vorher benachrichtigen.

3.3.3 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der SFG besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.4 Rollfeld

3.4.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt die SFG im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.4.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.2 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung der SFG - die Erlaubnis der Flugleitung einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.4.1 Satz 2 zu beachten.

3.4.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können.

3.4.4 Bei schlechten Sichtverhältnissen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.

Die SFG kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

3.5 Vorfelder

3.5.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.5.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von der SFG erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

3.5.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von der SFG zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung der SFG.

3.6 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der SFG, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Die Zustimmung für die gewerbliche Betätigung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonträgerübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der SFG. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln, sowie das Aufstellen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der SFG gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergl. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der SFG gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung der SFG. Die Zustimmung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die SFG rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1. Umgang mit Betriebsstoffen

5.1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z.B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.

5.1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf der von der SFG zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der SFG und mit besonderem Feuerschutzmaßnahmen zulässig.

5.1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

5.1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Der gleiche Abstand gilt auch für den Umgang mit offenem Feuer. Diese Regelungen sind auch bei der Befüllung (Lieferung) der Tankanlagen mit Kraftstoff anzuwenden.

5.1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist der Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 5.1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die SFG ist unverzüglich zu benachrichtigen.

5.1.6 Bei Gewitter ist das Betanken nicht gestattet.

5.2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

5.2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten angelassen und betrieben werden.

5.2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der SFG festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

5.2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken zu Probeläufen müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden. Der Bereich der Luftschauben bzw. der Lufteingangsteile ist vor dem Anlassen von Fremdkörpern zu säubern.

5.2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

5.2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstosswarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

5.2.6 Werden Triebwerke von Luftfahrzeugen angelassen oder während des Laufes bedient, hat sich der Luftfahrzeugführer zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

5.2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als dies nach den Umständen unvermeidlich ist.

5.2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt. Ausnahmeregelungen liegen in der Verantwortung des Luftfahrzeugführers.

5.3. Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der SFG zugelassen sind. Rauchen ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

5.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

5.5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.

5.5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in zugelassenen Behältern außerhalb der Halle zu entleeren.

5.6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

Das Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen in Luftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

5.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist die SFG (telefonisch oder per Funk) unverzüglich zu informieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugeitung zu benachrichtigen.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der SFG abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann die SFG die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe und dergl. verunreinigt wurde, ist es nach besonderer Weisung der SFG zu behandeln. Bei Zuwiderhandlungen wird die SFG von Ansprüchen Dritter freigestellt.

7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten, Schadstoffe sind möglichst ganz zu vermeiden.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der SFG, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die SFG vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Strausberg.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der SFG auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde bestätigt.

13. Inkrafttreten

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Flugplatz-Benutzungsordnung vom 01. Dezember 2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

Strausberg, 01.06.2010

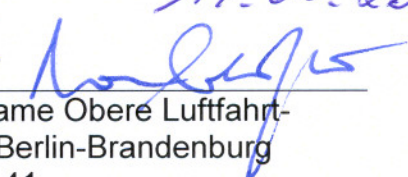


Strausberger Flugplatz GmbH
c/o SSG • Postfach 1150 • 15331 Strausberg
Tel. (0 33 41) 345 100 • Fax 345 410


Strausberger Flugplatz GmbH

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin - Brandenburg
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

Schönefeld, den
14.06.2010


Gemeinsame Obere Luftfahrt-
Behörde Berlin-Brandenburg
Dezernat 41